

Antrag auf LOHNSTEUER - JAHRESAUSGLEICH
(Artikel 145 des Einkommensteuergesetzes)

WICHTIGE BEMERKUNGEN

Lückenhaft ausgefüllte oder nicht unterschriebene
Anträge können nicht berücksichtigt werden

- 1) Zutreffendes ankreuzen
- 2) Alle Beschäftigungs- und Nichtbeschäftigungszeiträume, sowohl im Großherzogtum als auch im Ausland, des betreffenden Jahres sind anzugeben.
- 3) Folgende Arten von Beschäftigungen bzw. Nichtbeschäftigungen sind anzugeben:
 - a) Arbeitnehmer Tätigkeit: Name und Adresse des Arbeitgebers
 - b) arbeitslos: angeben ob Arbeitslosenunterstützung gewährt wurde oder nicht
 - c) Studium: besuchte Schulen angeben
 - d) verschiedenes: Ferien, unbezahlter Urlaub, usw.

ANTRAGSTELLER

Name und Vorname: amt. Kennziffer
oder Geburtsdatum

Jetzige Anschrift:
Postleitzahl Wohnort Straße und Nr.

Anschrift zu Beginn des
Jahres des Ausgleichs:
Postleitzahl Wohnort Straße und Nr.

Wohnhaft im Großherzogtum während des ganzen Jahres ☐ 1) ☐ 1)
ja nein

Wenn NEIN: vom bis

Beschäftigungen bzw. Nichtbeschäftigungen im Jahre 200.....: **Bezieher einer Rente ☐ 1) ja ☐ 1) nein**
Zeiträume: (2) **Art der Beschäftigungen bzw. Nichtbeschäftigungen (3):**

vom bis →
vom bis →
vom bis →
vom bis →

Postscheck oder Bankkonto: bei:
Kontonummer Bezeichnung der Bank

EHEGATTE des Antragstellers

Name und Vorname: amt. Kennziffer
oder Geburtsdatum

Datum der Heirat:

Anschrift zu Beginn des
Jahres des Ausgleichs:
Postleitzahl Wohnort Straße und Nr.

Wohnhaft im Großherzogtum während des ganzen Jahres ☐ 1) ☐ 1)
ja nein

Wenn NEIN: vom bis

War der Ehegatte im Jahre 200..... als Arbeitnehmer beschäftigt? ☐ 1) ☐ 1)
ja nein

Wenn JA: **Beschäftigungen bzw. Nichtbeschäftigungen im Jahre 200.....:** **Bezieher einer Rente ☐ 1) ja ☐ 1) nein**
Zeiträume: (2) **Art der Beschäftigungen bzw. Nichtbeschäftigungen (3):**

vom bis →
vom bis →
vom bis →
vom bis →

Haushaltspersonal dessen Löhne der Pauschalbesteuerung laut
Artikel 137 Abs. 5 L.I.R. unterliegen

Mitteilungen und Antrag auf Ausgleich
→ siehe Seite 4 ←

Ich bescheinige die Wahrheit meiner Angaben

....., den

→ Siehe Artikel 145 und wichtige Bemerkungen auf Seite 4 ←

Unterschrift

Haushaltspersonal dessen Löhne der Pauschalbesteuerung laut Artikel 137 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes unterliegen.

Mitteilungen und Antrag auf Ausgleich

Auf **Antrag** erhält der Steuerpflichtige den Ausgleich der obigen Löhne. Dieser Ausgleich welcher sich nur zu **Gunsten** des Antragstellers auswirken kann, wird vorgenommen durch Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen des Lohnsteuerabzugs.

Antrag auf Ausgleich

Der Unterzeichnete beantragt den Ausgleich der Löhne welche der Pauschalbesteuerung laut Artikel 137 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes unterliegen ☐ 1) ☐ 1)

ja nein

Wenn JA, sind die von der Sozialversicherung (Centre Commun de la Sécurité Sociale) ausgestellten Bescheinigungen über sämtliche, der pauschalen Besteuerung laut Artikel 137 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes unterworfenen Löhne sowohl des Antragstellers wie des mit ihm zusammen veranlagten Ehegatten, dem Antrag beizufügen.

....., den

Unterschrift

1) Zutreffendes ankreuzen

Art. 145

(1) Die Arbeitnehmer oder Rentner, die nicht veranlagt werden, treten in den Genuß eines Lohnsteuerausgleiches, der in den Formen und unter den Voraussetzungen vorzunehmen ist, die durch ein großherzogliches Reglement festgelegt werden.

(2) Haben Anrecht auf den Lohnsteuerjahresausgleich:

- a) die Steuerpflichtigen die während 12 Monaten des Steuerjahres ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Großherzogtum Luxemburg gehabt haben;
- b) die Steuerpflichtigen, die während 9 Monaten des Steuerjahres als Arbeitnehmer im Großherzogtum beschäftigt waren und dort ihre nichtselbstständige Tätigkeit während dieser Zeitspanne ausgeübt haben;
- c) die Steuerpflichtigen, die ohne die Bedingung des vorigen Punktes b zu erfüllen eine nichtselbstständige Tätigkeit im Großherzogtum ausgeübt haben, deren inländische Bruttolohnbezüge mindestens 75 v. Hundert ihrer gesamten jährlichen Bruttobezüge, Leistungen und ähnlicher Vorteile erreicht haben.

Ein großherzogliches Reglement kann einen Lohnsteuerausgleich zugunsten der nichtansässigen Arbeitnehmer festsetzen, deren inländische Bruttolohnbezüge unter dem vogenannten Satz von 75 v. Hundert liegen.

(3) Ein großherzogliches Reglement kann den Genuß des Lohnsteuerausgleichs auf gewisse Gruppen von Arbeitnehmern oder Rentnern ausdehnen, die die Voraussetzungen des 2. Absatzes nicht erfüllen.

Bemerkungen:

zu Absatz 2 Buchstabe c) 1. Satz

Erfüllt der Arbeitnehmer nicht die Bedingungen obiger Punkte a) oder b), so muß seinem Antrag eine von dem (den) ausländischen Arbeitgeber(n) ausgestellte Lohnbescheinigung beigelegt werden, welche den, im Jahre des Lohnsteuerjahresausgleichs verdienten Bruttolohn mitteilt. Falls der Arbeitnehmer im Jahre des Lohnsteuerjahresausgleichs im Ausland eine Arbeitslosenentschädigung bezog, so muß eine Bescheinigung des Bruttobetrag besagter Entschädigung dem Antrag beigelegt werden.

zu Absatz 2 Buchstabe c) 2. Satz

Erfüllt der Arbeitnehmer nicht die Bedingungen obiger Punkte a) oder b), und beträgt sein im Großherzogtum Luxemburg verdienter Bruttolohn weniger als 75% des gesamten Jahresbruttolohns, so kann, laut großherzoglichem Reglement vom 9. Oktober 1996 (Memorial A 1996, Seite 2154), ein Lohnsteuerjahresausgleich vorgenommen werden. Dem Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich ist eine von dem (den) ausländischen Arbeitgeber(n) ausgestellte Lohnbescheinigung beigelegen. Diese Lohnbescheinigung muß den im Ausland während des Jahres des Lohnsteuerjahresausgleichs verdienten Bruttolohn, die auf diesem Lohn berechneten Sozialbeiträge sowie die eventuellen steuerlichen Freibeträge ausweisen. Bezog der Arbeitnehmer im Laufe des Jahres des Lohnsteuerjahresausgleichs im Ausland eine Arbeitslosenentschädigung, so muß die diesbezügliche Bescheinigung den Bruttobetrag besagter Entschädigung sowie die darauf entfallenen Sozialbeiträge und die eventuellen steuerlichen Freibeträge ausweisen.